

„Bei uns doch nicht!“* – Das Prostituiertenschutzgesetz im Land Brandenburg

* Motto der 33. Brandenburgischen Frauenwoche 2023. „Nur weil wir etwas nicht sehen, heißt es nicht, dass wir uns nicht damit befassen müssen“ (1)

Mit Einführung des Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG (2)) am 1. Juli 2017 wird unter anderem das Ziel verfolgt, das Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken, gesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für in der Prostitution

en. Das ProstSchG dient zugleich dazu die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes zu verbessern, Gefährdungen bei Ausübung des Prostitutionsgewerbes auszuschließen und die Kriminalität in der Prostitution zu bekämpfen (3). Die Kernelemente des ProstSchG sind die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG, die Anmeldung der Prostitutionstätigkeit nach § 3 ProstSchG sowie die Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe nach § 12 ProstSchG.

Zur Umsetzung des ProstSchG im Land Brandenburg ist am 1. März 2018 die Brandenburgische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) (4) in Kraft getreten. Sie regelt im § 1, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die gesundheitliche Beratung und Anmeldung von Prostituierten zuständig sind. Für die Erlaubniserteilung des Prostitutionsgewerbes sind die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte im Land Brandenburg zuständig.

Prostitutionsausübungsverbot während der COVID-19-Pandemie

Sowohl für Betreiber von Prostitutionsstätten als auch für in der Prostitution tätige Menschen hatte das Verbot zur Ausübung der Prostitution (5) weitreichende Auswirkungen. Neben wirtschaftlichen Schäden bei den Betroffenen brachten Sexarbeitende ihre eigene Sicherheit und Gesundheit in Gefahr. Die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) geförderte Fachberatungsstelle IN VIA (6) verzeichnete eine zunehmende Verschiebung der Prostitution ins Internet und einen damit erschwerten Zugang zu den Sexarbeitenden. Das war allerdings nicht nur in Brandenburg zu beobachten, sondern nach Aussage der Fachberatungsstellen ein deutschlandweites Phänomen. Das statistische Bundesamt veröffentlicht seit 2018 Zahlen für „Prostituierte mit gültiger Anmeldung“ zum Stichtag 31.12. des vorherigen Jahres für Deutschland gesamt und die einzelnen Bundesländer. So waren 2018 40.369 gültige Anmeldungen in Deutschland und davon 111 in Brandenburg (7). 2022 sind es insgesamt noch 28.280 gültige Anmeldungen in Deutschland, hiervon 45 in Brandenburg (8). Im Bereich der Prostitution wird von einem beträchtlichen unbekanntem Dunkelfeld ausgegangen und kann nur geschätzt werden. Der bekannte Bereich, der auch Hellfeld genannt wird, ist deutlich kleiner.

Es bedarf unterschiedlicher Herangehensweisen, um möglichst viele Personen, die der Prostitution nachgehen mit Beratungsangeboten und Informationen zu erreichen. Die Vielfalt der Sexarbeit zeigt sich in den einzelnen Prostitutionssegmenten wie beispielsweise im Bordell, im Laufhaus, im Appartement, im Tantra-Studio, im Escort Service, in der Terminwohnung, im Domina-Studio, BDSM-Studio, auf dem Straßenstrich oder aber auch als Sexual-Assistenz. Auch sind Sexarbeitende nicht immer nur am Wohnort tätig, sondern arbeiten bundesweit, d. h. es werden Wohnungen oder Zimmer für einen bestimmten Zeitraum in einer bestimmten Region angemietet.

Begrenzte Möglichkeiten der gesundheitlichen Versorgung für Sexarbeitende

Eine medizinische Versorgung speziell für Sexarbeitende zu definieren bzw. vorzuhalten ist schwierig, da Informationen zu konkreten Zahlen und Bedarfen fehlen.

Bestandteil der erforderlichen gesundheitlichen Beratung im Gesundheitsamt für in der Prostitution tätige Personen sind unter anderem Informationen zu sexuell übertragbaren Infektionen (STI). Auch die Testung auf HIV wird in fast allen Gesundheitsämtern Brandenburgs kostenfrei und anonym angeboten. Die gesetzliche Grundlage bietet hierfür das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) § 19 „Aufgaben des Gesundheitsamtes in besonderen Fällen“ (9).

Da in einem Flächenland wie Brandenburg die Erreichbarkeit der Testorte in den Gesundheitsämtern mitunter recht schwierig ist, gibt es weitere Testmöglichkeiten zum Beispiel als Heimtestung über das gemeinsame Kooperationsprojekt s.a.m. health oder bei entsprechenden Beratungsstellen wie der AIDS-Hilfe Potsdam und Cottbus. Auch die Fachberatungsstelle IN VIA bietet im Rahmen von Streetwork Informationen, Beratung und Begleitung zu HIV und STI an und vermittelt bei Bedarf an entsprechende Präventions- und Beratungsstellen. Ein Teil der STI-Testung kann über mobile Strukturen ermöglicht werden. Die Blut- und/oder Urinproben werden in einem zugelassenen Labor analysiert, die Ergebnismitteilung erfolgt per Telefon, E-Mail oder beim nächsten Kontakt mit der betreffenden Person. Für ggf. notwendige Behandlungen wird anlassbezogen nach unbürokratischen und flexiblen Lösungen gesucht.



Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist es u. a. dafür Sorge zu tragen, dass STI-Beratung und Untersuchung auch für Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sich oder andere mit sich bringen, vorgehalten werden (§ 19 IfSG). In Fällen, wodurch die Versorgung durch medizinisches Fachpersonal in der ambulanten und stationären Versorgung notwendig ist, birgt der Zugang Hürden.

Nach Aussage der Fachberatungsstelle verfügen nicht alle Sexarbeitenden über eine gültige Krankenversicherung. Konkret bezifferbar ist diese Zahl aufgrund der bereits dargestellten Situation von Sexarbeitenden nicht. Im Statistikbericht für das Berichtsjahr 2020 waren in Deutschland hochgerechnet 61.000 Personen ohne Krankenversicherung (10).

Demnach können medizinische Dienste nicht ohne weiteres in Anspruch genommen werden bzw. müssen privat bezahlt werden. Dies kann in einigen Fällen, wie beispielsweise bei einer Schwangerschaft oder die Behandlung einer (chronischen) Erkrankung, zu hohen Kosten und ggf. zu Verschuldungen führen. Die Fachberatungsstelle berät und unterstützt im Bedarfsfall die in der Sexarbeit tätigen Personen. Auch bei bestehender Krankenversicherung ist für Sexarbeitende der Weg in eine ärztliche Praxis nicht immer einfach, da die Stigmatisierung von in der Prostitution tätigen Menschen noch immer besteht (nach Aussage von Harriet Langanke Gemeinnützige Stiftung Sexualität und Gesundheit – „EINE STUNDE/EIN THEMA – Stigma und Gesundheitsversorgung“ vom 19.06.2023).



Um dem entgegenzuwirken wurde im Jahr 2017 das Projekt „Roter Stöckelschuh“ des Berufsverbandes für erotische und sexuelle Dienstleistungen ins Leben gerufen (11). Ziel des Projektes ist es, die bestehenden Barrieren im Gesundheitswesen für Sexarbeitende abzubauen. Dazu führen die Projektverantwortlichen eine Datenbank mit Adressen im ärztlichen und therapeutischen Bereich, in Kliniken, Gesundheitsberatungsstellen, Hebammen, Anwaltskanzleien, Steuerberatende und noch einige weitere Angebote, die Sexarbeitende besuchen können ohne jegliche Diskriminierung zu befürchten. Die Eintragung erfolgt entweder aufgrund von Empfehlungen anderer Sexarbeitenden oder die Praxen, Einrichtungen etc. lassen sich direkt eintragen.

Die Arztpraxen, in denen sensibilisierte Ärztinnen und Ärzte sowie medizinisches Personal arbeiten und stigmatisierungsfreie Beratung und Behandlung anbieten, werden aufgelistet. Hierfür wird der Sticker mit dem roten Stöckelschuh sichtbar in oder vor der Praxis angebracht, was signalisiert, dass Sexarbeitende keine Befürchtungen vor Diskriminierung haben müssen. Der Sticker kann direkt beim Projekt bestellt werden.

Aktuell sind bundesweit 285 Adressen öffentlich beim „Roten Stöckelschuh“ gelistet. Auf einer internen Liste sind derzeit acht weitere Einträge hinterlegt, die auf Anfrage an Sexarbeitende, Beratungsstellen und vermittelnde Einrichtungen weitergegeben werden.



Bei Auftreten einer akuten Erkrankung an einem Arbeitsort, der weit entfernt vom Wohnort ist, kann die schnelle Suche über die Plattform „Roter Stöckelschuh“ von erheblichem Nutzen sein, um entsprechendes medizinisches Fachpersonal vor Ort zu finden. Es ist daher von großem Vorteil, wenn viele Praxen und Einrichtungen ein Willkommen für in der Sexarbeit tätigen Menschen signalisieren. Laut Aussage der Projektleiterin, Deborah Hacke ist „die Berücksichtigung des auf der Webseite formulierten Leitbilds sehr wichtig“. So kann ein Abbau von Vorurteilen und eine bessere medizinische Versorgung für diese Zielgruppe ermöglicht werden.

Darüber hinaus werden von diesem Projekt neben Vorträgen auf Fachtagen, Kongressen und Ringvorlesungen jährlich fünf Fortbildungen als Online- oder Präsenzangebote für alle Interessierten im Gesundheitswesen angeboten. Die Themen umfassen sowohl Grundlagen Schulungen zum thematischen Einstieg, als auch fachspezifische Schulungen (bisher z. B. Gynäkologie, Hebammen, queere Beratungsstellen). Diese werden im Schnitt von 25 – 50 Teilnehmenden besucht. Das themenspezifische Angebot passt sich den Anfragen und Rückmeldungen der Teilnehmenden an.

Ausblick

Durch eine Zusammenarbeit zwischen Behörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Sexarbeitenden und Prostitutionsgewerbebetreibenden soll eine flexible und handlungsorientierte Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes und die Unterstützung der Betroffenen ermöglicht werden. ↵

Quellen:

- (1) Pressemitteilung des MSGIV vom 26.02.2023 Nr. 069/2023, <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/press/pressemitteilungen/detail/~26-02-2023-start-der-33-brandenburgischen-frauenwochen#>.
- (2) ProstSchG vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 n (BGBl. I S. 327) geändert worden ist.
- (3) Deutscher Bundestag Begründung zum Prostituiertenschutzgesetz vom 25.05.2016 DS 18/8556.
- (4) BbgProstSchGZV vom 8. Februar 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 13]).
- (5) Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 11]) ff.
- (6) IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin gGmbH (2023), Kerninhalte des ProstSchG <http://invia-streetwork.de/> (Stand: 04.09.2023).
- (7) Statistisches Bundesamt (2019) Pressemitteilung Nr. 451 vom 26. November 2019, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/_inhalt.html (Stand: 04.09.2023).
- (8) Statistisches Bundesamt (2023) Pressemitteilung Nr. 368 vom 15. September 2023, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/_inhalt.html (Stand 05.12.2023).
- (9) Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1a und 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist.
- (10) Statistisches Bundesamt (2020) Weniger Menschen ohne Krankenversicherung, Pressemitteilung Nr. 365 vom 15. September 2020 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20_365_23.html (Stand: 04.09.2023).
- (11) Berufsverband für erotische und Sexuelle Dienstleistungen (o.D.) - Über den Roten Stöckelschuh <https://roterstoekelschuh.de/ueber> (Stand: 04.09.2023).

Mareen Theuerkauf

Dr. Sascha Jatzkowski

Dr. Kristin Mühlenbruch

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit

www.lavg.brandenburg.de

Carlota Mamba Aguado

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration
und Verbraucherschutz

www.msgiv.brandenburg.de